

91. Zur Frage, wann die Drohung mit Erstattung einer Strafanzeige im Sinne des § 123 BGB. widerrechtlich ist.

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1921 i. S. B. (Bekl.) w. R. (Pl.).
II 601/20.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Kurz vor Ostern 1919 kaufte der Kläger, angeblich als Einkäufer des Magistrats der Stadt B., vom Beklagten etwa 30 000 kg Lebensmittel, die, aus Dänemark eingeführt, in Nordschleswig lagern sollten, um den Einheitspreis von 6 *M* für das kg. Es wurde vereinbart, daß der Kläger gegen Aushängung der Duplikatfrachtbriefe über die unmittelbar an den Magistrat in B. zu sendenden Waren den Kaufpreis von 180 000 *M* zu zahlen, schon vorher aber diesen Betrag zu hinterlegen habe. Über diese Sicherheitsleistung hat der Kläger dem Beklagten eine von Dr. M., Hilfsarbeiter der damaligen Anwälte des Klägers, unterzeichnete Bescheinigung vom 16. April 1919 ausgehändig, in der erklärt wird, daß der Kläger 180 000 *M* hinterlegt habe und dieser Betrag durch den Unterzeichner gegen Vorlegung ausreichender Legitimation und der hahnamtlich gestempelten Frachtbriefe an den Beklagten auszuführen sei. Der Beklagte hat sodann, wie er behauptet, nicht bloß 30 000 kg, sondern 50 000 kg Lebensmittel verladen und auf die ihm vom Kläger gelieferten Frachtbriefe nach B. abgehandelt, nachdem dieser ihm erklärt habe, daß er auch eine 30 000 kg übersteigende Menge gebrauchen könne. Um Ostern 1919 verlangte der Beklagte vom Kläger in *S.* Zahlung des Kaufpreises, die dieser mit der Begründung verweigerte, daß er erst Nachricht vom dem Eintreffen der Ware in B. erwarte. Nach mehrfachen Verhandlungen stellte der Kläger dem Beklagten am 26. April 1919 eine notarielle Urkunde aus, in der er die gleichzeitig vorgenommene, „lediglich zu Sicherungszwecken“ erfolgte Abtretung seiner Ansprüche gegen die Stadtverwaltung B. an den Beklagten bestätigte, seine Verpflichtung zur anderweiten Deckung der Forderung des Beklagten sowie zur Bezahlung des jedenfalls fälligen Betrags von 180 000 *M* anerkannte und sich hierwegen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwarf. Auf Grund dieser Urkunde hat der Beklagte am 7. Mai 1919 eine Reihe von Möbelstücken und anderen Einrichtungsgegenständen im Gesamtanschlag von rund 34 000 *M* beim Kläger pfänden lassen.

Nunmehr beantragt der Kläger, diese Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. Er bestreitet die Schuld von 180 000 *M* aus verschiedenen Gründen, namentlich auch deshalb, weil er zur Ausstellung der vollstreckbaren Urkunde vom Beklagten durch Drohung

mit der Erstattung einer Betrugsanzeige und sofortiger Verhaftung bestimmt worden sei.

Das Landgericht hat die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 26. April 1919 für unzulässig erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, weil die Anfechtung der vollstreckbaren Urkunde wegen Drohung begründet sei. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsurteil ist nur insoweit angefochten, als es in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Landgerichts die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 26. April 1919 für unzulässig erklärt, die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil also zurückweist. Dieser Ausspruch beruht auf der Feststellung, daß der Beklagte dem Kläger vor der Unterzeichnung jener Urkunde mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gedroht habe, um ihn zum Unterzeichnen zu veranlassen, und daß die Drohung für den Kläger auch bestimmend gewesen sei, seine Unterschrift unter die Urkunde zu setzen. Die Drohung sei an und für sich zwar nicht widerrechtlich gewesen, da jeder, der an das Vorliegen einer strafbaren Handlung glaube, das Recht zur Erstattung einer Strafanzeige habe; widerrechtlich sei sie aber dadurch geworden, daß sie als Mittel benützt worden sei, um den Kläger in seiner Entschließung zu bestimmen und einen Erfolg zu erreichen, den herbeizuführen der Beklagte kein Recht gehabt habe. Denn weder nach dem Vertrage noch aus sonstigem Rechtsgrunde habe dem Beklagten ein Anspruch auf Erteilung einer vollstreckbaren Urkunde zugestanden. Deshalb sei die rechtzeitig erklärte Anfechtung der in der Urkunde abgegebenen Erklärung des Klägers begründet und die Zwangsvollstreckung aus ihr unzulässig.

Auf den Zusammenhang, in dem nach der Darstellung des Beklagten die Drohung mit Strafanzeige ausgesprochen wurde, ist das Berufungsgericht mit keinem Worte eingegangen, es hat vielmehr aus diesem Vorbringen, das den Verlauf wiederholter, unter Mitwirkung der beiderseitigen Anwälte gepflegener Verhandlungen wiedergibt, lebiglich den einen, vom Beklagten zugegebenen Umstand herausgegriffen, daß er — wie schon bei der Besprechung vom 25. April — so auch am 26. April 1919 kurz vor Errichtung der vollstreckbaren Urkunde eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft machen zu wollen erklärt hat. Bei dieser von der Revision mit Recht gerügten prozeßordnungswidrigen Betrachtungsweise war eine sachgemäße Beurteilung der Erklärung des Beklagten ausgeschlossen, sowohl nach der Seite ihrer Einwirkung auf die Entschließung des Klägers als namentlich in der Richtung ihrer Rechtswidrigkeit. Legt man die Darstellung des Beklagten über das Zustandekommen der vollstreckbaren Urkunde

zugrunde, so drängen sich erhebliche Zweifel schon daran auf, ob für den Entschluß des Klägers, die Urkunde zu unterzeichnen, wirklich die vom Beklagten geäußerte Absicht der Erstattung einer Strafanzeige oder nicht vielmehr das Auftreten des Notars Dr. S. und die Erkenntnis bestimmend war, daß bei Berücksichtigung der ganzen Sachlage und insbesondere des eigenen Zugeständnisses des Klägers über das Nichtvorhandensein der zu zahlenden 180 000 *M* der Vorschlag der Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde kein unbilliges Verlangen darstelle. Unter keinen Umständen aber kann, wenn von der Wichtigkeit des Vorbringens des Beklagten ausgegangen wird, die Drohung mit der Strafanzeige als widerrechtlich bezeichnet werden. Denn dann lag die Sache so, daß die Bedingung für die Verpflchtung des Klägers zur Zahlung der nach der Bescheinigung des Dr. W. vom 16. April 1919 hinterlegten 180 000 *M* eingetreten war, nachdem Beklagter dem Dr. W. als dem Vertreter des Klägers am 23. April 1919 unmittelbar vor dem Erscheinen der angeblichen Kriminalbeamten die Duplikatfrachtbriefe übergeben hatte. Dasselbe wäre übrigens auch dann der Fall, wenn beim Erscheinen dieser Leute die Frachtbriefe, die sie an sich nahmen und mit denen sie dann verschwanden, dem Dr. W. noch nicht ausgefolgt gewesen sein sollten. Denn dann wurde — wenn die Darstellung des Beklagten zutrifft — diesem die Aushändigung der Duplikatfrachtbriefe an den Kläger oder Dr. W. durch den Kläger unnmöglich gemacht, da dringender Verdacht dafür besteht, daß die angeblichen Kriminalbeamten vom Kläger bestellt waren und auf seine Weisung handelten. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen lehnte, wie Beklagter vorträgt, der Kläger die Zahlung der 180 000 *M* mit der seinem Abkommen mit dem Beklagten zuwiderlaufenden Begründung ab, er wolle erst die Ankunft der Sendung in B. abwarten, und schließlich räumte er ein, das Geld sei überhaupt nicht vorhanden, er müsse es erst wieder anschaffen. Außerdem hielt er sein am 25. April gegebenes Versprechen, am anderen Tage zu bezahlen, nicht ein. Wenn bei dieser Sachlage der Beklagte, dessen Recht auf Zahlung der Kläger offensichtlich zu vereiteln suchte, mit einer Strafanzeige drohte, so kann von einer Widerrechtlichkeit nicht entfernt die Rede sein. Dies wäre auch dann nicht anders, wenn Beklagter mit der Drohung bezweckt haben sollte, den Kläger zur Unterzeichnung der vollstreckbaren Urkunde zu bestimmen. Denn der Beklagte, der bei dem ausweichenden Verhalten des Klägers allen Anlaß hatte, dessen Zahlungswilligkeit und -fähigkeit zu bezweifeln, war begreiflicher Weise bestrebt, zu erreichen, was er nach der Sachlage erreichen konnte, und demgemäß, wenn nicht sofortige Zahlung, so doch wenigstens die Möglichkeit alsbaldiger Zwangsvollstreckung gegen den Kläger zu erlangen. Er erstrebte, indem er den Kläger zur Unterzeichnung der vollstreckbaren

Urkunde zu veranlassen suchte, keineswegs etwas Rechtswidriges, sondern nur einen nicht gleichwertigen Ersatz für die ihm durch das vertragswidrige Verhalten des Klägers entgangene sofortige Zahlung in Höhe von 180 000 M. Der formale Gesichtspunkt, daß der Beklagte nicht von vornherein einen Anspruch auf etwaige Sicherstellung durch Erteilung einer vollstreckbaren Urkunde hatte, drückt seiner Handlungsweise nicht den Stempel des Widerrechtlichen auf; das Wesentliche ist, daß ihm das Recht auf Zahlung zustand und er sich nur einen minder wertvollen Ersatz dafür zu verschaffen suchte und verschafft hat, weil der Kläger die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung unter allerlei Ausflüchten verweigert hatte.